

Antrag zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos

Senden an:

- Original an GKB/CLMA
- 1 Kopie an bisherige Pensionskasse
- 1 Kundenexemplar

Stamm-Nr. Neukunde ja nein

Kundendaten (Vorsorgenehmer)

Geburtsdatum
Sozialversicherungs-Nr.
Zivilstand
Datum Heirat /
Eintrag Partnerschaft
Kontaktnummer
E-Mail-Adresse

Ich beantrage hiermit die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei der Freizügigkeitsstiftung der Graubündner Kantonalbank.

Bisherige Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse/Freizügigkeitsstiftung)

Name/Adresse _____

Einzahlung / Kontoführung

Die Stiftung eröffnet nach Eingang des Freizügigkeitsguthabens ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Freizügigkeitskonto bei der Graubündner Kantonalbank und überträgt ihr die Kontoführung. Der Vorsorgenehmer erhält von der Graubündner Kantonalbank eine Gutschriftsanzeige.

Das Freizügigkeitsguthaben ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Graubündner Kantonalbank, 7001 Chur
Bankenclearing 774/Postkonto 70-216-5
zugunsten: CH97 0077 4010 2524 0760 0
Freizügigkeitsstiftung der Graubündner Kantonalbank

Ergänzung zum Freizügigkeitskonto

Der Vorsorgenehmer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie des Reglements der Stiftung die Möglichkeit, das Freizügigkeitsguthaben in Wertschriften anzulegen.

Geschäftsbedingungen der Stiftung

Für die Beziehung zwischen dem Vorsorgenehmer und der Freizügigkeitsstiftung der Graubündner Kantonalbank gelten die Bestimmungen des Stiftungsreglements sowie zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Depotreglement der Graubündner Kantonalbank (der Begriff "GKB" in den beiden letztgenannten Dokumenten umfasst auch die "Freizügigkeitsstiftung der Graubündner Kantonalbank").

Informationen zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG), wie zu Kundenklassifizierung, Risiko- und Produktinformationen, Anlageuniversum, Ausführungsgrundsätzen sowie zur Bank findet der Vorsorgenehmer auf gkb.ch/fidleg.

Diese Geschäftsbedingungen gelten jeweils in der aktuell publizierten Fassung.

Der Vorsorgenehmer bestätigt, die Geschäftsbedingungen erhalten und zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.



Überprüfen Sie Ihre neue Situation und sorgen Sie vor

Verlässt eine versicherte Person die Vorsorgeeinrichtung bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austritts- bzw. Freizügigkeitsleistung. Die Errichtung eines Freizügigkeitskontos ist dann nötig, wenn die versicherte Person nicht unmittelbar nach Austritt aus der bisherigen Vorsorgeeinrichtung in eine neue eintritt.

Eine solche Situation kann finanzielle Auswirkungen haben:

- Versicherungsschutz

Im Rahmen der 2. Säule sind Altersleistungen und Risikoleistungen bei Tod und Invalidität versichert. Durch das Ausscheiden aus der Vorsorgeeinrichtung entstehen wesentliche Vorsorgelücken.

- Steuerfolgen

Der Übertrag einer Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto erfolgt steuerneutral. Die Besteuerung erfolgt erst beim Bezug des Freizügigkeitsguthabens. Deshalb ist es entscheidend, ob das Freizügigkeitsguthaben bis zum Bezug auf dem Freizügigkeitskonto verbleibt oder ob es wieder in eine Vorsorgeeinrichtung zurückfließt.

- Aufteilung auf zwei Freizügigkeitsstiftungen

Aufgrund der progressiven Besteuerung kann es Sinn machen, Freizügigkeitsguthaben auf zwei Konten (zwingend bei zwei verschiedenen Stiftungen) zu verteilen. Dieser Vorgang ist vor der Überweisung der Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto vorzunehmen (keine rückwirkende Aufteilung möglich).

Ihr nächster Schritt

Bevor Sie Ihre Freizügigkeitsleistung überweisen, empfehlen wir Ihnen, sich umfassend beraten zu lassen. Vereinbaren Sie einen Beratungstermin mit Ihrer Beraterin / Ihrem Berater oder kontaktieren Sie unsere Vorsorge-Spezialisten unter Telefon +41 81 256 88 56 oder finanzplanung@gkb.ch. Wir unterstützen Sie gerne.

Ort und Datum

Unterschrift des Vorsorgenehmers

Beilagen: _____

Berater: _____

Geschäftsstelle / Telefon: _____

senden an: Graubündner Kantonalbank
CLMA
Postfach
7001 Chur

Bemerkungen: _____

Die männliche Form umfasst auch die weibliche.

Reglement der Freizügigkeitsstiftung der Graubündner Kantonalbank

Gestützt auf Artikel 9 der Stiftungsurkunde der Freizügigkeitsstiftung der Graubündner Kantonalbank (nachfolgend Stiftung) wird folgendes Reglement erlassen:

1. Allgemeines

1.1 Zweck

Die Stiftung dient der Sicherstellung des Freizügigkeitsguthabens beim Verlassen einer Vorsorgeeinrichtung, bevor ein Vor- sorgefall eintritt.

Dieses Reglement definiert die vertragliche Beziehung zwischen dem Vorsorgenehmer / der Vorsorgenehmerin (nachfolgend Vorsorgenehmer) und der Stiftung im Rahmen der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

1.2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Stiftung obliegt der Graubündner Kantonalbank (nachfolgend GKB). Die GKB ist ermächtigt, im Namen der Stiftung zu handeln und im Rahmen des Stiftungszwecks alle Rechtshandlungen gegenüber den Vorsorge- nehmern vorzunehmen.

2. Vorsorgeformen

2.1 Freizügigkeitskonto

Die Stiftung eröffnet ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Freizügigkeitskonto bei der GKB und überträgt ihr die Konto- führung.

Die Freizügigkeitsguthaben werden verzinst. Der aktuelle Zinssatz wird auf gkb.ch publiziert oder kann bei der GKB angefragt werden. Der Vorsorgenehmer erhält per Jahresende einen Kontoauszug.

2.2 Freizügigkeitsdepot

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, zulasten oder zugunsten seines Freizügigkeitskontos die von der Stiftung angebotenen Anlageprodukte zu erwerben bzw. zu veräussern.

Die Anlageprodukte werden in ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Freizügigkeitsdepot bei der GKB eingebucht bzw. diesem entnommen. Die gewählten Anlageprodukte und die darauf anfallenden Erträge bilden Teil des gebundenen Freizügigkeitsguthabens. Anlageprodukte unterliegen Kursschwankungen. Allfällige Kursverluste trägt der Vorsorge- nehmer vollumfänglich selbst. Für den in Anlageprodukte angelegten Teil des Freizügigkeitsguthabens besteht weder ein Anspruch auf Mindestertrag noch auf Kapitalwerterhaltung.

Der Vorsorgenehmer erhält jeweils per Jahresende einen Depotauszug.

Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst, dass Investitionen in Anlageprodukte im Vergleich zur reinen Kontoanlage Kurs- schwankungen aufweisen, die sich mit zunehmendem Aktien- und Fremdwährungsanteil vergrössern. Mit Erteilung der Anlageinstruktion bestätigt der Vorsorgenehmer, dass ihm die mit dem Anlagegeschäft verbundenen Risiken bekannt sind.

2.3 Anlageprodukte

Die von der Stiftung angebotenen Anlageprodukte halten die Bestimmungen der BVV2¹ ein.

Die Stiftung kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV2¹ dem Vorsorgenehmer als Erweiterung der zulässigen Anlagenwachs- tums- und/oder kapitalgewinnorientierte Vorsorgefonds anbieten.

Dabei wird, erweiternd zu den Anlagen mit Begrenzungen gemäss den Bestimmungen nach BVV2¹, maximal 100% des Vermögens des Vorsorgefonds direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere (insbesondere Aktien) in Eigen- oder Fremdwährung weltweit investiert. Somit können innerhalb einzelner wachstums- und/oder kapitalgewinnorientierter Vorsorgefonds die Anlagekategorien Beteiligungswertpapiere (insbesondere Aktien), Fremdwährungen und alternative Anlagen über der Maximalbegrenzung nach Art. 55 BVV2¹ liegen.

¹ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (zitiert BVG).

3. Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens

3.1 Erlebensfall

Das gesamte Freizügigkeitsguthaben wird fällig, sobald der Vorsorgenehmer das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht. Auf schriftliches Begehren kann die Fälligkeit der Leistung um maximal fünf Jahre vorverschoben oder aufgeschoben werden.

3.2 Todesfall

Stirbt der Vorsorgenehmer vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, wird das gesamte Freizügigkeitsguthaben zur Zahlung fällig. Es sind keine Verzugszinsen geschuldet, bis sich alle anspruchsberechtigten Personen im Rahmen der Vereinbarung über die tatsächliche Anspruchsberechtigung geeinigt haben oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

Folgende Personen haben Anspruch auf das Freizügigkeitsguthaben, wobei das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie die jeweils Nachfolgenden ausschliesst:

- a) die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG¹
- b) natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu dessen Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) die Kinder des Vorsorgenehmers, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
- d) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen und den Kreis von Personen nach lit. a mit solchen nach lit. b zu erweitern.

Sind mehrere Personen derselben Kategorie begünstigt, ohne dass die ihnen zustehenden Anteile eindeutig bestimmt sind, erfolgt die Aufteilung des Freizügigkeitsguthabens nach Köpfen zu gleichen Teilen.

¹ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (zitiert BVG).

3.3 Invaliditätsfall

Das Freizügigkeitsguthaben wird fällig, wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht, das Invaliditätsrisiko nicht als Ergänzung zum Freizügigkeitskonto versichert ist und der Vorsorgenehmer einen Antrag auf Auszahlung stellt.

3.4 Wohneigentumsförderung

Der Vorsorgenehmer kann sein Freizügigkeitsguthaben ganz oder teilweise vorbezahlen für:

- a) den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- b) die Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- c) die Rückzahlung von Hypothekendarlehen auf Wohneigentum zum Eigenbedarf.

Ein solcher Vorbezug kann alle fünf Jahre, seit der letzten Inanspruchnahme, geltend gemacht werden.

Bei einem verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmer setzt der Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eingetragenen Partners voraus. Für die übrigen Vorsorgenehmer bedarf es einer behördlichen Bestätigung des Zivilstandes.

3.5 Weitere Auszahlungsgründe

Eine Auszahlung bzw. Überweisung des Freizügigkeitsguthabens ist ausser in den in Ziffern 3.1 bis 3.4 genannten Fällen nur möglich bei:

- a) nachgewiesener endgültiger Auswanderung des Vorsorgenehmers (Art. 25f FZG² vorbehalten);
- b) Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, sofern der Vorsorgenehmer der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss BVG nicht mehr untersteht;
- c) Nachweis, dass das Freizügigkeitsguthaben geringer ist als ein Jahresbeitrag, den er vor Errichtung des Freizügigkeitskontos zu entrichten hatte;
- d) Übertrag des gesamten Freizügigkeitsguthabens an eine andere Vorsorgeeinrichtung bzw. Wechsel der Institution oder der Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes.
- e) gerichtlicher Zusprechung eines Teils des Freizügigkeitsguthabens an den geschiedenen Ehegatten/Partner bei Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 22 FZG).

² Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, zitiert FZG).

Bei einem verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmer setzt ein Vorbezug nach lit. a bis lit. c die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eingetragenen Partners voraus. Für die übrigen Vorsorgenehmer bedarf es für die Geltendmachung der Auszahlung von lit. a bis lit. c einer behördlichen Bestätigung des Zivilstandes.

3.6 Geltendmachung des Guthabens

Die Vorsorgenehmer bzw. die Begünstigten haben den Eintritt des Auszahlungsgrundes und ihre Berechtigung gegenüber der Stiftung durch die von dieser im Einzelfall bezeichneten Legitimationsmittel nachzuweisen. Die Stiftung behält sich weitere Abklärungen vor. Der Zeitpunkt der Auszahlung ist abhängig davon, ob der Stiftung alle zur Auszahlung nötigen Formulare und Angaben vorliegen.

Sind bei Fälligkeit Anlageprodukte vorhanden, veräussert die Stiftung diese im erforderlichen Umfang und schreibt den Erlös dem Freizügigkeitskonto gut. Die Stiftung bestimmt den Zeitpunkt des Verkaufs der Anlageprodukte.

Wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet, wird das Freizügigkeitsguthaben der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

3.7 Sicherheitsfonds

Die Stiftung muss gemäss Art. 41 Abs. 3 BVG fällige Freizügigkeitsguthaben, die bis dahin nicht ausgerichtet werden konnten, nach Ablauf von zehn Jahren ab dem ordentlichen AHV-Rentenalter an den Sicherheitsfonds überweisen.

3.8 Steuermeldepflicht

Die Stiftung hat erbrachte Leistungen den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze und behördliche Anordnungen von Bund und Kantonen verlangen.

Sofern dazu die Pflicht besteht, wird bei Auszahlungen die Quellensteuer in Abzug gebracht.

4. Abtretung, Verrechnung und Verpfändung

Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Freizügigkeitsguthaben sind vor Fälligkeit nichtig. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 22 FZG sowie Art. 30b BVG und Art. 331d OR³, Art. 8 und 9 WEFV⁴). Bei verheirateten/in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist die Verpfändung nur zulässig, wenn der Ehegatte/eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

³ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend der Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht (zitiert OR).

⁴ Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994 (zitiert WEFV).

5. Gebühren

Die Stiftung kann für die Führung von Freizügigkeitsguthaben Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren erheben. Die Gebühren werden auf gkb.ch publiziert oder können bei der GKB angefragt werden. Die Änderung der Gebühren wird ausdrücklich vorbehalten.

Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis, dass die GKB von Dritten gegebenenfalls Vergütungen nach marktüblichen Ansätzen bis maximal 1% p.a. des investierten Normalen bezüglich der von ihm veranlassten Kundengeschäfte erhält. Der Vorsorgenehmer verzichtet ausdrücklich auf deren Gutschrift und ist damit einverstanden, dass die GKB diese Vergütungen als Entschädigung für den erbrachten Verwaltungs- und Vertriebsaufwand einbehält.

6. Haftung

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig einhält. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer bzw. jeder Begünstigte, sofern die Stiftung kein grobes Verschulden trifft.

7. Änderungen der Adresse und der Personalien

Der Vorsorgenehmer hat der GKB Änderungen seiner Adresse, seines Zivilstandes (inklusive des Datums der Änderung) und weiterer relevanter Elemente in der Beziehung zur Stiftung unverzüglich schriftlich zu melden. Die Stiftung und die GKB lehnen jede Haftung ab, wenn eine Meldung ungenügend, verspätet oder ungenau erfolgt.

8. Mitteilungen der Stiftung

Alle Mitteilungen und Belege gelten als zugestellt, wenn diese an die letzte vom Vorsorgenehmer bekannt gegebene Adresse versandt wurden.

9. Daten des Vorsorgenehmers

Die Stiftung ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus der Vorsorgevereinbarung Dritte beizuziehen. Der Vorsorgenehmer ist damit einverstanden, dass die beigezogenen Dritten von seinen Daten soweit Kenntnis erhalten, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Der Vorsorgenehmer ist darüber hinaus einverstanden, dass die GKB die Daten, von denen sie im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben aus der Vorsorgevereinbarung Kenntnis erhält, für deren eigene Marketingzwecke verwenden darf. Des Weiteren nimmt der Vorsorgenehmer zur Kenntnis, dass die Stiftung von Gesetzes wegen zur Auskunft an berechnigte Drittpersonen verpflichtet sein kann.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Vorsorgenehmer und der Stiftung unterstehen schweizerischem Recht. Erfüllungsort ist Chur. Der Gerichtsstand richtet sich nach Art. 73 BVG.

11. Änderung des Reglements und Inkrafttreten

Änderungen dieses Reglements werden dem Vorsorgenehmer mitgeteilt. Sie sind ohne weiteres rechtswirksam, soweit sie auf gesetzlicher oder behördlicher Anordnung beruhen. Sonstige Änderungen werden für den Vorsorgenehmer verbindlich, wenn dieser nicht innert drei Monaten seit Mitteilung von der Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung durch Wechsel der Institution oder der Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes Gebrauch macht.

Wo dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Dieses Reglement tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Chur, 31. Oktober 2019
Der Stiftungsrat